

Verhaltenskodex für Geschäftspartner			
Richtlinie	12.03.2025	001	Extern

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der PNE-Gruppe und ihren Geschäftspartnern.....	3
1.1 Verhaltenskodex als verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung.....	3
1.2 Informationspflicht und Audit-Rechte	3
2 Verhaltenspflichten.....	4
2.1 Menschenrechte, soziale Verantwortung und Arbeitnehmerschutz.....	4
2.2 Umwelt- und Klimaschutz	5
2.3 Faire Geschäftspraktiken, Integrität und Datenschutz	5
3 Folgen bei Risiken oder Verstößen	6
3.1 Abhilfemaßnahmen	6
3.2 Aussetzen und Beendigung der Geschäftsbeziehung	7
4 Abschließende Regelungen	7

Verhaltenskodex für Geschäftspartner			
Richtlinie	12.03.2025	001	Extern

Präambel

Für die PNE AG sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG (nachfolgend: **PNE-Gruppe**) ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von großer Bedeutung. Dieses Bekenntnis zur Compliance und unsere Grundsätze zur guten Unternehmensführung hat die PNE-Gruppe verschriftlicht und auf der Webseite veröffentlicht. Durch deren Berücksichtigung verpflichtet sich die PNE-Gruppe zu einem rechtlich, ethisch und ökologisch einwandfreien, verantwortungsbewussten und fairen Handeln gegenüber ihren Mitarbeitenden, Kollegen und unternehmensfremden Dritten.

Wir erwarten von unseren Geschäfts- und Projektpartnern, dass sie dieses Engagement teilen und die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Verpflichtungen als Grundlage unserer Geschäftsbeziehung umsetzen. Dies umfasst Lieferanten und Zulieferer von Waren, Teilprodukten oder Dienstleistungen, sowie sonstige Vertrags- oder Geschäftspartner, soweit sie in einem Geschäftsverhältnis zur PNE-Gruppe stehen oder ein solches aufnehmen wollen (im Folgenden zusammenfassend „**Geschäftspartner**“).

Der vorliegende Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist angelehnt an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und orientiert sich an den Leitprinzipien international anerkannter Abkommen. Dazu zählen der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR), die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Global Compact der Vereinten Nationen.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder Compliance-relevanten Fragestellungen steht den Geschäftspartnern die Compliance-Abteilung unter compliance@pnegroup.com zur Verfügung.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner			
Richtlinie	12.03.2025	001	Extern

1 Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der PNE-Gruppe und ihren Geschäftspartnern

1.1 Verhaltenskodex als verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung

Die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze und Verpflichtungen sind bei allen Geschäftsvorgängen mit Unternehmen der PNE-Gruppe verbindlich anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner sich verpflichtet, die Grundsätze und Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex in seinem eigenen Unternehmen umzusetzen, seine eigenen Mitarbeitenden über die Inhalte zu unterrichten und die Inhalte dieses Verhaltenskodex auch an die weiteren von dem Geschäftspartner im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zur PNE-Gruppe beauftragten Dritten (bspw. Nachunternehmer, Berater) sowie Lieferanten des Geschäftspartners zu kommunizieren.

Die PNE-Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie ein geeignetes Risikomanagementsystem und entsprechende Prozesse einrichten, um die in diesem Verhaltenskodex genannten Anforderungen und Themen innerhalb des eigenen Unternehmens und ihrer Wertschöpfungskette umzusetzen. Die Anforderungen an das Risikomanagement liegen im Ermessen des Geschäftspartners. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass die Inhalte dieses Verhaltenskodex wirksam umgesetzt werden und im Fall von Risiken und Verstößen angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der PNE-Gruppe im Falle von festgestellten Risiken oder Verstößen gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Anforderungen sowie zur Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen.

1.2 Informationspflicht und Audit-Rechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die PNE-Gruppe bei tatsächlichen Anhaltspunkten zu Risiken oder bestätigten Verstößen gegen die Inhalte dieses Verhaltenskodex im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette sowie im Falle von Untersuchungen soweit rechtlich zulässig unverzüglich zu informieren.

Die PNE-Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards auf angemessene Art und Weise zu überprüfen. Der Geschäftspartner unterstützt dies und stellt der PNE-Gruppe auf Anforderung alle für eine solche Prüfung erforderlichen Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung. Die PNE-Gruppe behält sich das Recht vor, weitergehende Informationen anzufordern oder, sollte es im Einzelfall notwendig sein, während der üblichen Geschäftszeiten eigenständig oder durch beauftragte Dritte mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Stunden Audits an den Standorten des Geschäftspartners durchzuführen. Ebenfalls bemüht sich der Geschäftspartner darum, dass die PNE-Gruppe solche Prüfungen auch bei beauftragten Dritten (z. B. Nachunternehmern, Beratern) sowie bei den Lieferanten des Geschäftspartners durchführen kann, beispielsweise durch die Vereinbarung entsprechender vertraglicher Verpflichtungen. Dies hat der Geschäftspartner im Rahmen der Aufklärung von Risiken oder Verstößen im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex zu dulden.

2 Verhaltenspflichten

Mittels seiner Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex erklärt der Geschäftspartner, die nachfolgenden Rechtspositionen zu schützen, etwaige Verstöße zu beenden sowie Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Rechtsverstöße zu vermeiden, die sich aus den jeweils anwendbare(n) Rechtsordnung(en) ergeben.

2.1 Menschenrechte, soziale Verantwortung und Arbeitnehmerschutz

- **Unterbindung von Ungleichbehandlung** in der Beschäftigung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung und damit Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit, sofern eine unterschiedliche Behandlung nicht aufgrund der Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt ist.
- **Einhaltung des Verbots der Beschäftigung von Kindern** unter 15 Jahren sowie des Verbots der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren (u.a. schädliche Arbeiten, unerlaubte Tätigkeiten).
- **Einhaltung des Verbots von Zwangsarbeit und des Verbots aller Formen der Sklaverei**, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- **Sicherstellung eines sicheren Arbeitsumfelds** für Mitarbeiter, in dem die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Vorschriften in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit (insbesondere in Bezug auf Überstunden-, Pausen- und Ruhezeiten), eingehalten werden.
- **Sicherstellung der gesetzlichen Sozialstandards**, u.a. in Bezug auf Mindesturlaub, Krankheit und Sonderregelungen, z.B. zum Schutz von Schwangeren und von Mitarbeitern mit besonderem Förderbedarf.
- **Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen** im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- **Sicherstellung eines angemessenen Lohns** unter Beachtung des gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohns sowie etwaiger Branchenstandards.
- **Verbot der Beauftragung von Sicherheitskräften** bei Risiko von drohenden Menschenrechtsverletzungen.
- **Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten** gemäß dem „OECD-Leitfaden für die Sorgfaltspflichten zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“.

2.2 Umwelt- und Klimaschutz

- **Schonung der natürlichen Ressourcen** durch Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasser- und Energieverbrauch sowie Reduzierung von Abfällen. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Daten zum eigenen Umweltverhalten, insb. zum CO₂-Fußabdruck und zum Abfallaufkommen sammeln und der PNE-Gruppe auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- **Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen** (Land-, Wasser- und Waldrechte) und der **Rechte lokaler Gemeinschaften** und Unterlassen von widerrechtlichen Zwangsräumungen.
- **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen**, insbesondere mit den Vorgaben des Minamata-Übereinkommens (über die Verwendung von Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens (über persistente organische Schadstoffe) und des Basler Übereinkommens (über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung).

2.3 Faire Geschäftspraktiken, Integrität und Datenschutz

- **Einhaltung internationaler Standards guter Unternehmensführung** durch Befolgung rechtlicher Vorschriften zur Leitung und Überwachung des Unternehmens sowie durch die korrekte und fristgerechte Erfüllung aller gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen.
- **Wahrung der geschäftlichen Integrität** durch die Vermeidung von Konflikten zwischen privaten und geschäftlichen Interessen, die Verfolgung seriöser geschäftlicher Ziele, die gewissenhafte Auswahl aller Geschäftsbeziehungen und die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dazu gehört auch der Verzicht auf Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die direkt oder indirekt an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind, wie z.B. Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen.
- **Schutz von Geschäftsgeheimnissen** durch vertrauliche Behandlung geheimhaltungspflichtiger Informationen über die Geschäfte der PNE-Gruppe, die nicht der Öffentlichkeit bekannt und besonders geschützt sind. Dies umfasst u.a. Informationen über die Mitarbeitenden der PNE-Gruppe, die Geschäftspartner und Kunden und Know-how. Der Geschäftspartner hat entsprechende Vorkehrungen zum Schutz solcher Informationen zu treffen, und es gilt ein Verbot der Weitergabe dieser schützenswerten Informationen auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- **Einhaltung des Datenschutzrechts** und Schaffung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um unbefugte Zugriffe auf die Systeme und Daten zu verhindern und personenbezogenen Daten vor unerlaubter Verarbeitung sowie gegen Verlust, Vernichtung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

- **Vermeidung von Bestechung und Korruption**, dazu gehören Handlungen, die unlautere Vorteile oder Einflussnahmen in geschäftlichen oder öffentlichen Entscheidungsprozessen anstreben, wie z.B. das Anbieten, Leisten, Fordern oder Erhalten unsachgemäßer Zahlungen. Der Umgang mit Spenden, Sponsoring sowie Geschenken und Einladungen muss im Einklang mit dem anwendbaren Recht stehen und transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. Zuwendungen dürfen keinen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen nehmen. Geschenke an Amtsträger, Beamte oder Behördenvertreter sind stets untersagt, um jeden Anschein unzulässiger Einflussnahme zu vermeiden.
- **Einhaltung der Vorgaben des Wettbewerbs- und Kartellrechts** und Achtung eines fairen und freien Wettbewerbs, unter anderem durch das Unterlassen von Verhalten, das ein unredliches, wettbewerbswidriges Verhalten bezweckt oder Anlass zu entsprechenden Unterstellungen geben könnte (z.B. durch direkten oder indirekten Austausch sensibler Informationen über Preise, Strategien, Umsätze, Gebiete, Technologien oder vergleichbare Informationen mit Wettbewerbern ohne rechtmäßige Grundlage sowie Konkurrenzspionage oder die Verbreitung von Falschinformationen über Wettbewerber).
- **Einhaltung der Vorgaben des Zollrechts** unter Berücksichtigung aller relevanten Zollgesetze sowie die Beifügung der bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnungen, Lieferscheine und Informationen, um eine vollständige und korrekte Zollanmeldung für den Im- und Export von Waren sicherzustellen.
- **Einhaltung aller Ausfuhrverbote, Sanktionen und Embargos**, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionen, Embargos und andere Handelsbeschränkungen für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie auf Personen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen relevanten Behörden verhängt wurden.

3 Folgen bei Risiken oder Verstößen

3.1 Abhilfemaßnahmen

- Stellt der Geschäftspartner fest, dass Anforderungen aus dem Verhaltenskodex verletzt wurden oder die konkrete Gefahr einer solchen Verletzung in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette besteht, hat er die PNE-Gruppe unmittelbar über den identifizierten Verstoß sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, die Verletzung zu verhindern oder bereits eingetretene Verletzungen zu beenden und das Ausmaß der Verletzungsfolgen zu minimieren. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Sachverhalt sowie die ergriffenen Maßnahmen intern zu dokumentieren. Auf Anfrage muss der Geschäftspartner der PNE-Gruppe mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

- Kann ein Verstoß nicht in absehbarer Zeit beendet werden, hat der Geschäftspartner unverzüglich mit der PNE-Gruppe zusammenzuarbeiten und die notwendige Unterstützung zu leisten, damit die PNE-Gruppe ihr eigenes Ambitionsniveau erfüllen kann. Dies beinhaltet insbesondere die Entwicklung eines Konzepts und eines Zeitplans für angemessene und wirksame Maßnahmen ("Corrective Action Plan"), um den Verstoß zu beenden oder die Auswirkungen zu mindern.

3.2 Aussetzen und Beendigung der Geschäftsbeziehung

Verstößt der Geschäftspartner gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex, ist die PNE-Gruppe berechtigt, die Geschäftsbeziehung so lange auszusetzen, bis der Geschäftspartner die verbindlichen Anforderungen gemäß diesem Verhaltenskodex erfüllt hat.

Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel ist die PNE-Gruppe berechtigt, etwaige mit dem Geschäftspartner bestehende Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten, wenn (i) der Verstoß im Zusammenhang mit einer schwerwiegenden Verletzung einer Pflicht aus diesem Verhaltenskodex steht, (ii) diese nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beendet wird und (iii) der Geschäftspartner keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger ähnlicher Verletzungen ergreift.

4 Abschließende Regelungen

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex befreit den Geschäftspartner nicht von der Verpflichtung, auch alle darüberhinausgehenden Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den relevanten geltenden Rechtsvorschriften und/oder sonstigen Vereinbarungen mit der PNE-Gruppe ergeben.

Weitere Ansprüche, die der PNE-Gruppe im Falle einer Pflichtverletzung des Geschäftspartners zustehen (insbesondere das Recht, Ersatz entstandener Schäden zu verlangen), bleiben davon ausdrücklich unberührt.

Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Verhaltenskodex bestätigt der Geschäftspartner der PNE-Gruppe, dass er (i) die o.g. Verhaltensgrundsätze beachten und (ii) gegenüber seinen eigenen Geschäftspartnern die Pflichten dieses Verhaltenskodex angemessen adressieren wird, soweit diese unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der PNE-Gruppe erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftspartner

Firmenstempel